

Einordnung zum Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD

Auch wenn der vorliegende Koalitionsvertrag im Bereich der Erneuerbaren Energien durchaus einige positive Vorhaben aufführt, werden grundlegende Reformen für einen fairen energiewendegerechten Energiemarkt erneut nicht angegangen. Hierzu gehört vor allem die sektorübergreifende Einführung eines CO₂-Mindestpreises oder die Reform des Steuer- und Abgabensystems im Stromsektor. Viele klima- und energiepolitische Handlungsfelder bleiben im Unkonkreten oder werden in Kommissionen ausgelagert. Im Verkehrssektor werden bei der Elektromobilität grundsätzlich positive Ansätze verfolgt, insgesamt fehlt jedoch eine wirkliche Vision für die Verkehrswende. Im Wärmesektor ist die Zusammenführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes begrüßenswert, wurde allerdings auch schon in der letzten Legislaturperiode versprochen und dann nicht umgesetzt.

Der LEE NRW fordert angesichts des Koalitionsvertrags eine verantwortungsvolle, ambitionierte und wegweisende Energiewendepolitik sowohl auf Bundesebene als auch für Nordrhein-Westfalen. Als das führende Energieland in Europa muss NRW seiner Verantwortung gerecht werden und den Wandel zur umwelt- und klimafreundlichen Energieversorgung maßgeblich vorantreiben. Dazu gehört, dass NRW die in Teilen positiven Vorhaben des Koalitionsvertrags zur Energiewende eindeutig unterstützt und eine bisher gegenläufige Politik (z.B. bei den Themen Windenergieausbau, Energieeffizienz, Braunkohle) korrigiert.

I. Klimaschutzpolitik

Das Klimaziel 2020, das immerhin unter einer Großen Koalition 2007 gesetzt wurde, wird im Koalitionsvertrag faktisch aufgegeben. Vielmehr soll die bestehende Handlungslücke zur Erreichung des Klimaziels 2020 „so schnell wie möglich“ geschlossen und das Ziel 2030 dann „auf jeden Fall“ erreicht werden. Mit der Aufgabe des 2020er-Ziels ist das offene Eingeständnis verbunden, dass die vergangenen Großen Koalitionen sich nicht mit der notwendigen Priorität der Frage des Klimaschutzes gewidmet haben. Auch der vorliegende Koalitionsvertrag umgeht dazu erneut klare Aussagen. Positiv zu werten ist, dass der Kohleausstieg grundsätzlich kommen soll. Negativ ist, dass die näheren Details hierzu – genau wie andere wichtige Entscheidungen – in eine Kommission für "Strukturwandel, Wachstum und Beschäftigung" ausgelagert werden – so etwa im Hinblick auf das konkrete Ausstiegsdatum für die Kohleverstromung. Die Kommission soll noch innerhalb des Jahres 2018 über die notwendigen Maßnahmen im Energiebereich zur schnellstmöglichen Lückenschließung des 40-Prozent-Reduktionsziels bis 2020 und der notwendigen Maßnahmen im Energiesektor für das 2030-Ziel befinden. Zur Erreichung der Klimaziele 2030 soll dann 2019 ein Klimaschutzgesetz verabschiedet werden.

**Landesverband
Erneuerbare Energien NRW e.V.**

Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf

☎ 0211 9367 6060
☎ 0211 9367 6061

✉ info@lee-nrw.de
www.lee-nrw.de

II. Erneuerbare Energien

„Eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende und Klimaschutzpolitik ist ein weiterer zielstrebigere, effizienter, netzsynchroner und zunehmend marktorientierter Ausbau der Erneuerbaren Energien. Unter diesen Voraussetzungen streben wir einen Anteil von etwa 65 Prozent Erneuerbarer Energien bis 2030 an und werden entsprechende Anpassungen vornehmen.“

Die für die Erreichung der Klimaschutzziele zwingend notwendige Anhebung des Erneuerbaren-Energien-Anteils auf 65 Prozent ist ausdrücklich zu begrüßen, wobei der vorliegende Entwurf die Bezugsgröße dieses Anteils (Netto- oder Bruttostromerzeugung oder Verbrauch) völlig offenlässt. Dennoch ist diese Zielmarke deutlich höher als die bisherige Ausbaumarkte im EEG 2017, die für das Jahr 2035 einen Zielkorridor von 55-60 % vorsah.

„Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss deutlich erhöht werden, auch um den zusätzlichen Strombedarf zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehr, in Gebäuden und in der Industrie zu decken.“

Auch diese Aussage, die den wachsenden Strombedarf durch die Sektorenkopplung ausdrücklich anerkennt, ist positiv zu bewerten.

„Vorgesehen sind Sonderausschreibungen, mit denen acht bis zehn Millionen Tonnen CO₂ zum Klimaschutzziel 2020 beitragen sollen. Hier sollen je vier Gigawatt Onshore-Windenergie und Photovoltaik sowie ein Offshore-Windenergiebeitrag zugebaut werden, je zur Hälfte wirksam in 2019 und 2020. Voraussetzung ist die Aufnahmefähigkeit der entsprechenden Netze.“

Die Sonderausschreibungen sind sowohl von der Größenordnung als auch von der Verteilung grundsätzlich zu begrüßen. Sie korrigieren einen - für die Erreichung der Klimaschutzziele immer schon zu niedrig angesetzten - Ausbaukorridor für die zwei zentralen Säulen der Energiewende, Onshore-Wind- und Solarenergie.

„Wir werden eine bessere regionale Steuerung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien einführen und für die Ausschreibungen südlich des Netzengpasses einen Mindestanteil über alle Erzeugungsarten festlegen.“

Der Ansatz, für einen gleichmäßigeren und regional ausgewogenen Ausbau aller Erneuerbarer Energien zu sorgen, ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Gleichzeitig fehlt hierbei jedoch eine erkennbare Konkretisierung der Steuerungsmethode. So sollte sich eine stärkere Regionalisierung des EE-Zubaus nicht allein an einer pauschalen Teilung Deutschlands in zwei Netzzonen „Nord-Süd“ orientieren, sondern bedarf der Berücksichtigung der entstehenden Netz- und Systemkosten bzw. der jeweiligen Aufnahmefähigkeit der Verteilnetze vor Ort.

III. Netzausbau

Im Hinblick auf den notwendigen Verteil- und Übertragungsnetzausbau, der gerade vor dem Hintergrund der angehobenen Ausbauziele für Erneuerbare Energien verstärkt werden muss, beschränkt sich der Koalitionsvertrag auf „Anstrengungen zum Ausbau und zur Modernisierung der Energienetze“. Auch wenn es die Möglichkeiten zur Optimierung und Digitalisierung der Netze voll auszuschöpfen gilt, ist klar, dass die Energiewende nicht ohne einen weiteren wesentlichen Übertragungsnetzausbau gelingen kann.

IV. Sektorenkopplung

„Wir werden [...] die Kopplung der Sektoren Wärme, Mobilität und Elektrizität in Verbindung mit Speichertechnologien voranbringen. Dafür müssen die Rahmenverbindungen angepasst werden.“

Diese Aussage der Koalitionäre ist grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch lässt sie konkrete Maßnahmen zur „Anpassung der Rahmenbedingungen“ weiterhin offen. Die aktuelle ungleich hohe Kostenbelastung von Strom im Vergleich zu anderen Energieträgern wie beispielsweise Heizöl oder Erdgas hemmt die Kopplung des Wärme- und Stromsektors entscheidend. Mit einer Reform des komplexen Steuer- und Abgabensystems kann die Mehrbelastung im Stromsektor reduziert und die Sektorenkopplung vorangebracht werden. Erste zielführende Schritte wären dabei ein nationaler Mindestpreis für CO₂ und eine Absenkung der Strom- und Mehrwertsteuer, die jedoch im Koalitionsvertrag nicht genannt werden.

V. CO₂-Bepreisung

„Den EU-Emissionshandel wollen wir als Leitinstrument weiter stärken. Unser Ziel ist ein CO₂-Bepreisungssystem, das nach Möglichkeit global ausgerichtet ist, jedenfalls aber die G20-Staaten umfasst.“

Die Möglichkeiten einer wirkungsvollen Umgestaltung des EU-Emissionshandelssystems sind – nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzes – gering und politisch unwahrscheinlich. Genauso ist eine CO₂-Bepreisung auf globaler oder auch auf der G20-Ebene politisch erkennbar aussichtslos. Daher ist ein dahingehendes Ziel – wenn auch wünschenswert in der Umsetzung – mehr ein Lippenbekenntnis zu einem CO₂-Preis, als ein wirkliches politisches Ziel der Koalition.

Neben einer angemessenen CO₂-Bepreisung – die auch zu einer sinkenden EEG-Umlage beitragen würde – fehlt es ferner an einem Konzept zur Entlastung der Stromverbraucher. So umgeht der Koalitionsvertrag den Schritt zur Reduzierung der Strom- bzw. der Mehrwertsteuer genauso wie eine Finanzierung der EEG-Umlageentlastung der energieintensiven Industrie aus dem Bundeshaushalt.

VI. Wärmesektor und Energieeinsparungen

„Wir werden das Ordnungsrecht entbürokratisieren und vereinfachen und die Vorschriften der EnEV, des EnergieeinsparG und des EEWärmeG in einem modernen Gebäudeenergiegesetz zusammenführen und damit die Anforderungen des EU-Rechts zum 1. Januar 2019 für öffentliche Gebäude und zum 1. Januar 2021 für alle Gebäude umsetzen. Dabei gelten die aktuellen energetischen Anforderungen für Bestand und Neubau fort.“

Die überfällige und bereits für die letzte Legislaturperiode angedachte Zusammenführung von EnEV und EEWärmeG als zentrales ordnungsrechtliches Instrument der Energie- und Klimaschutzpolitik in Bezug auf den Gebäudesektor ist zu begrüßen. Dass hierbei die aktuellen energetischen Anforderungen lediglich übernommen werden sollen, ist jedoch nicht nachvollziehbar. Auch wenn die Umsetzungsfristen hier – dank der Verschiebung dieses Gesetzesvorhabens – sehr kurz sind, besteht doch die Möglichkeit, die energetischen Anforderungen weiterzuentwickeln. Dies wäre vor dem Hintergrund der dominanten Bedeutung des Gebäudesektors für den damit verbundenen Treibhausgasausstoß und der daraus folgenden Notwendigkeit einer grundlegenden Transformation des Gebäudesektors zwingend angezeigt. In diesem Sinne ist auch die geplante Weiterführung staatlicher Förderungen für rein fossil betriebene Heizsysteme zu kritisieren.

VII. Verkehrssektor

„Wir wollen unsere Infrastruktur weiter ausbauen und modernisieren und die großen Chancen von digitalen Innovationen, wie automatisiertes und vernetztes Fahren, und von alternativen Antrieben auf allen Verkehrsträgern nutzen. [...] Die Mobilitätspolitik ist dem Pariser Klimaschutzabkommen und dem Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung verpflichtet.“

In diesem Kontext begrüßen wir die Ziele und Vorhaben im Bereich der Elektromobilität und dabei insbesondere die reduzierte Dienstwagenbesteuerung und geplante Sonderabschreibungen für Abnutzungen, um die Luftqualität in den belasteten Innenstädten zu verbessern. Dahingehend braucht es jedoch neben der geplanten Förderung der Elektromobilität wirksamer ordnungspolitischer Maßnahmen zur Reduktion der Schadstoffemissionen. Vorhaben der Koalition zur Verbesserung des Fahrzeugbestandes „soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sind“ nehmen indes Hersteller eher aus der Pflicht. Zielführender für eine zweckmäßige Lenkungswirkung wäre aus unserer Sicht eine stärkere steuerliche Belastung schadstoffintensiver Fahrzeuge.

Die wesentlichen Punkte im Überblick

→ Klima

- (-) Aufgabe des Klimaschutzziels bis 2020
- (-) keine klare Angabe zur Umsetzung eines nationalen CO₂-Preises; lediglich Bekenntnis zur Stärkung des EU-ETS als Leitinstrument und Ziel eines „CO₂-Bepreisungssystems, das nach Möglichkeit global ausgerichtet ist, jedenfalls aber die G20-Staaten umfasst“
- (+) immerhin Bekenntnis zu Pariser Klimaabkommen und den Klimazielen für die Jahre 2020, 2030 und 2050 für alle Sektoren; Klimälücke soll mit Maßnahmen bis 2020 so schnell wie möglich geschlossen und die Klimaziele 2030 definitiv erreicht werden
- (o) Aktionsplan bis Ende 2018 durch Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“: Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele und Plan zum sozialverträglichen Kohleausstieg
- (+) Klimaschutzgesetz 2019, um Klimaziele bis 2030 gesetzlich zu fixieren

→ Energie

- (+) angestrebte deutliche Steigerung der Erneuerbaren Energien auf 65 % bis 2030, dazu „entsprechende Anpassungen“
- (+) Sonderausschreibungen von je 4 GW Wind-Onshore und PV (wirksam in 2019 und 2020); Voraussetzung: Aufnahmefähigkeit der entsprechenden Netze
- (+) Bekenntnis zur Bioenergie als Träger zur Erreichung der Klimaziele im Energie- und Verkehrssektor; Weiterentwicklung des Bestands von Bioenergieanlagen im Zuge der Ausschreibung
- (+) Akteursvielfalt sicherstellen; ausschließlich Teilnahme bundesimmissionschutzrechtlich genehmigter Projekte an Ausschreibungen
- (+) Energieeffizienzstrategie, um den Energieverbrauch bis zum Jahr 2050 um 50% zu senken
- (+) Standortgemeinden stärker an der Wertschöpfung von Erneuerbaren Energien Anlagen beteiligen und die Möglichkeiten einer Projektbeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern verbessern
- (+) Reform der Netzentgelte, im Hinblick auf Netzdienlichkeit und mehr Flexibilität
- (+) Einführung einer besseren regionalen Steuerung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und Festlegung eines Mindestanteils über alle Erzeugungsarten für die Ausschreibungen südlich des Netzengpasses
- (?) Anpassung der Rahmenbedingungen für Sektorenkopplung
- (?) besserer Interessenausgleich zwischen Erneuerbaren Energien-Branche und Naturschutz- und Anwohneranliegen

(?) stärkere Marktorientierung der Erneuerbaren Energien, um Speicher und intelligente Vermarktungskonzepte zu fördern; Ziel dabei ist Versorgungssicherheit bei Minimierung der EEG- und Systemkosten

→ Innovation und Wirtschaftlichkeit beim Bauen

- (+) Vorschriften der EnEV, des EnergieeinsparG und des EEWärmeG in einem modernen Gebäudeenergiegesetz zusammenführen und an EU-Vorgaben ausrichten
- (+) (Steuerliche) Förderung der energetischen Gebäudesanierung (wahlweise durch Zuschussförderung oder Reduzierung des zu versteuernden Einkommens)
- (-) aktuelle energetische Anforderungen für Bestand und Neubau gelten fort
- (?) Vorteile einer Umstellung künftiger gesetzlicher Anforderungen auf die CO₂-Emissionen will die Koalition prüfen
- (-) keine sektorübergreifende Einführung eines CO₂-Preises und keine umfassende Reform des Steuer- und Abgabensystems (dabei wäre dies gerade für den Wärme-/Gebäudebereich wichtig!)
- (-) weitere staatliche Förderung von rein fossilen Heizungsanlagen

→ Mobilität und Umwelt

- (?) Einführung einer Kommission, die bis Anfang 2019 Strategie „Zukunft der bezahlbaren und nachhaltigen Mobilität“ erarbeitet
- (+) Verbesserung der Luftqualität in belasteten Städten durch Reduktion der Schadstoffemissionen an der Quelle; dazu technische Verbesserung im Bestand und Flottenerneuerung. ABER:
- (-) „nur soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar“
- (o) Fahrverbote sollen vermieden werden
- (-) Entscheidungsvertagung zur NO_x-Reduzierung
- (+) Einführung eines reduzierten Satzes von 0,5 % bei der pauschalen Dienstwagenbesteuerung für Elektrofahrzeuge (und auch Hybridfahrzeuge)
- (+) Einführung einer auf fünf Jahre befristeten Sonder-AfA (Abschreibung für Abnutzung) von 50 % im Jahr der Anschaffung für gewerblich genutzte Elektro- und Hybridfahrzeuge
- (+) Förderung der Elektromobilität samt Ladeinfrastruktur; Ziel bis 2020 mindestens 100.000 Ladepunkte (davon 1/3 Schnelllade-Ladesäulen)
- (+) Einbau von Ladestellen für Mieter und Wohnungseigentümer rechtlich erleichtern
- (+) weitere Maßnahmen fördern: die Elektrifizierung und Nachrüstung von Bussen, Taxen und Fahrzeugen des Lieferverkehrs, die Förderung des ÖPNV sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs